

STÄDTISCHE



MUSIKSCHULE

Gebührenordnung

**für die Städtische Musikschule Paderborn
ab 01.01.2011, gültig bis 31.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebühren- stufe	Unterrichtsform	Unterrichts- stunden wöchentlich (45 Minuten)	Monatliche Gebühren
	I Grundstufe		
	(Klassenunterricht)		
1	Musikalische Früherziehung	1	20,00 €
2	Musische Früherziehung	2	40,00 €
3	Musikalische Grundausbildung	1	20,00 €
	II Gruppenunterricht		
4	ab 3 Schüler	1	30,00 €
5	2 Schüler	30 Minuten	30,00 €
6	2 Schüler	1	40,00 €
	III Einzelunterricht		
7	Einzelunterricht	1	72,00 €
8	Einzelunterricht	30 Minuten	50,00 €
	IV Ergänzungsfächer		
9	a) Chor, Kammermusik, Orchester und Spielkreise		---
10	b) Theorieunterricht	1	20,00 €
11	c) Rhythmik und Tanz	60 Minuten	21,00 €
	V Musik-AG für Grundschulen		
12	1. Schuljahr	1	10,00 €
13	2. Schuljahr	1	20,00 €
14	3. + 4. Schuljahr	2	35,00 €
	VI Studienvorbereitende Ausbildung		
15	Einzelunterricht Hauptfach	60 Minuten	70,00 €
16	+ Theorie	1	
17	Einzelunterricht Hauptfach	90 Minuten	90,00 €
16	+ Theorie	1	
18	Einzelunterricht Hauptfach	90 Minuten	110,00 €
16	+ Theorie	1	
19	+ Einzelunterricht Nebenfach	30 Minuten	
20	VII Überlassung von Instrumenten		12,50 €
	Über eine evtl. Befreiung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Schulleiter		

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst, wenn sie kein ausreichendes Einkommen haben, deren Unterhaltspflichtige.
- (2) Daneben ist der Anmeldende (§ 1 Schulordnung) gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Gebührenbescheides an einen der Gebührenpflichtigen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden zusammenfassend als Jahresgebühr festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Paderborn zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zugestellt, der ggf. auch abweichend von der zusammenfassenden Jahresgebühr anteilige Gebühren bei nicht ganzjähriger Unterrichtsteilnahme regelt.
- (2) Wird der Unterricht - auch nach erfolgter Abmeldung - bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Gebühr. Die Gebührenpflicht endet erst mit dem Ausscheiden bzw. der Entlassung aus der Schule.

§ 4 Familienermäßigung

- (1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn 2 oder mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit Schülerin bzw. Schüler der Städtischen Musikschule sind und gebührenpflichtige Fächer belegen.
- (2) Die Familienermäßigung staffelt sich wie folgt:

- 2 Kinder in der Musikschule: 5 % Ermäßigung auf die Gesamtsumme
- 3 Kinder in der Musikschule: 15 % Ermäßigung auf die Gesamtsumme
- 4 und mehr Kinder : 25 % Ermäßigung auf die Gesamtsumme

§ 5 Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen

- (1) Gebührenpflichtigen mit geringem Einkommen können die Unterrichtsgebühren ganz oder teilweise erlassen bzw. ermäßigt werden. Anträge sind jeweils für ein Kalenderjahr schriftlich mit Angabe der zeitnahen Einkommensverhältnisse an die Musikschule zu richten. Die Ermäßigung/Befreiung wird erst ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens bzw. der Antragstellung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung/Befreiung ist nicht möglich. Die Ermäßigung/Befreiung gilt nicht für die Überlassung von Instrumenten. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird – falls nicht anders nachgewiesen – die gesetzliche Werbungskostenpauschale abgezogen.
- (2) Die Ermäßigung wird nur für ein gebührenpflichtiges Unterrichtsfach pro teilnehmendem Kind gewährt. Für weitere gebührenpflichtige Fächer ist eine Ermäßigung nur bei besonderer musikalischer Begabung zulässig. Diese ist mindestens einmal pro Kalenderjahr durch eine Prüfung/ein Vorspiel nachzuweisen.
- (3) Die Ermäßigung beträgt bei einem:

<u>Bruttojahreseinkommen</u>	<u>Ermäßigungssatz</u>
bis 12.500,00 €	100 %
über 12.500,00 € – 15.500,00 €	75 %
über 15.500,00 € – 18.500,00 €	50 %
über 18.500,00 €	0 %

§ 6 Reihenfolge der Ermäßigung

Die Ermäßigung wird in folgender kumulierender Reihenfolge gewährt:

1. Ermäßigung nach § 4 (Familienermäßigung)
2. Ermäßigung nach § 5 (Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.